



Jürgen Fitschen
Co-Vorsitzender des Vorstands
und des Group Executive Committee

Einleitende Rede bei der außerordentlichen Hauptversammlung
am 11. April 2013

Frankfurt am Main, 11. April 2013
– Es gilt das gesprochene Wort –

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
im Namen des Vorstands begrüßen Anshu Jain und ich Sie heute erstmalig in unserer Funktion als Co-Vorsitzende des Vorstands herzlich zu unserer heutigen außerordentlichen Hauptversammlung. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist für uns alle bei der Deutschen Bank ein Novum. Wir wollen daraus auch keine Gewohnheit machen, die Umstände haben uns aber zu diesem Schritt bewogen. Wir wollen durch die Bestätigung von angefochtenen Beschlüssen der letzten Hauptversammlung insbesondere sicherstellen, dass wir in der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2013 eine rechtssichere Grundlage für die dann anstehenden Entscheidungen haben.

Lassen Sie mich die Hintergründe kurz erläutern:

Wie regelmäßig in den letzten Jahren wurden auch einige Beschlüsse der Hauptversammlung vom 31. Mai 2012 mit Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen angegriffen. Dies betraf neben den Beschlüssen zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat auch die Beschlüsse zur Gewinnverwendung, zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl der drei neuen Mitglieder des Aufsichtsrats, der Herren Dr. Achleitner, Löscher und Professor Trützschler.

Die Kläger, darunter Frau Dr. Ruth Kirch, haben eine ganze Reihe angeblicher Mängel der angefochtenen Beschlüsse gerügt. So heißt es in den Klagen:

- Herr Dr. Börsig habe die Versammlung nicht leiten dürfen.
- Die Aussprache zur beantragten Abwahl von Herrn Dr. Börsig als Versammlungsleiter sei zeitlich unzulässig begrenzt worden.
- Über den Abwahantrag sei zu Unrecht nicht abgestimmt worden.
- Auch in der Generaldebatte sei die Redezeit unangemessen beschränkt worden.
- Der Gewinnverwendungsbeschluss beruhe auf einem nichtigen Jahresabschluss 2011 und sei deshalb für nichtig zu erklären.
- Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex sei unrichtig.
- Fragen von Aktionären seien nicht oder nicht ausreichend beantwortet worden.
- Der Notar habe nicht ordnungsgemäß protokolliert.

Außer diesen von den Klägern behaupteten Mängeln der angefochtenen Beschlüsse haben die Kläger auch Folgendes vorgetragen:

Der Vertreter von Frau Dr. Ruth Kirch, Herr Rechtsanwalt Franz Enderle, der vor Beginn der Generaldebatte das Wort erhielt, um seinen angekündigten Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters zu stellen und zu begründen, sei trotz seiner angabegemäß doppelten Wortmeldung in der Generaldebatte zu Unrecht nicht ein zweites Mal als Redner aufgerufen worden.

Das Landgericht Frankfurt hat durch Urteil vom 18. Dezember 2012 der Anfechtungsklage gegen alle angefochtenen Beschlüsse stattgegeben und seine Begründung ausschließlich auf die angebliche Verletzung des Rederechts des Vertreters von Frau Dr. Kirch gestützt. Herrn Enderle hätte in der Generaldebatte noch einmal das Wort erteilt werden müssen, und es könne – so das Landgericht – nicht ausgeschlossen werden, dass bei Berücksichtigung des unterbliebenen Redebeitrags von Herrn Enderle die Abstimmungen in der Hauptversammlung zu anderen Beschlussergebnissen geführt hätten. Den Antrag der Kläger auf Feststellung der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses 2011 hat das Landgericht als unbegründet abgewiesen.

Meine Damen und Herren,

die Bank hat gegen die Entscheidung des Landgerichts Berufung eingelegt. Wir sind der Auffassung, dass uns nicht vorzuwerfen ist, dass Herr Enderle nicht ein zweites Mal zu Wort kam. Allerdings ist der Ausgang des Verfahrens ungewiss. Die abschließende Beurteilung der Gerichte zu den erhobenen Vorwürfen wird erst in mehreren Jahren feststehen. Zwar sind für die Zwischenzeit die Beschlüsse der Hauptversammlung 2012 weiterhin wirksam, hinsichtlich des endgültigen Ausgangs verbleibt aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit, der die Bank und ihre Aktionäre nicht auf längere Zeit ausgesetzt sein sollten.

Das gilt insbesondere für die angefochtene Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012. Wenn der Abschlussprüfer nicht wirksam bestellt wurde, führt das zur Nichtigkeit des von ihm testierten Jahresabschlusses. Auf einen nichtigen Jahresabschluss kann kein wirksamer Gewinnverwendungsbeschluss gestützt werden,

und ohne wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss fehlt die Grundlage für die Auszahlung der Dividende.

Im Jahr 2012 waren wir einer ähnlichen Situation ausgesetzt. Auch damals hatte das Landgericht der Anfechtungsklage gegen die Wahl der KPMG zum Abschlussprüfer für das Jahr 2011 stattgegeben. Wir hatten daraufhin vorsorglich beim Registergericht die gerichtliche Bestellung der KPMG zum Abschlussprüfer beantragt, die das Amtsgericht Frankfurt am Main auch antragsgemäß vornahm. Damit war die Voraussetzung für die wirksame Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2011 und damit auch für die Ausschüttung der Dividende für das Geschäftsjahr 2011 gegeben. Ich möchte am Rande erwähnen, dass das Oberlandesgericht in diesem Rechtsstreit zwischenzeitlich auf unsere Berufung hin die Anfechtungsklage gegen die seinerzeitige Wahl des Abschlussprüfers in der Hauptversammlung 2011 abgewiesen hat und wir darüber jetzt beim Bundesgerichtshof streiten.

Auch in diesem Jahr haben wir versucht, über eine gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers die durch die Entscheidung des Landgerichts entstandene Unsicherheit auszuräumen. Leider zog sich jedoch das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung des Abschlussprüfers in diesem Jahr in die Länge. Insbesondere wurde das Verfahren durch Befangenheitsanträge gegen den zunächst zuständigen gesetzlichen Richter um mehr als einen Monat verzögert. Bis heute konnte keine Beststellungsentscheidung durch das Amtsgericht Frankfurt am Main getroffen werden.

Da wir als börsennotierte Gesellschaft in Deutschland und den USA verpflichtet sind, den testierten Jahresabschluss bis zum 30.4. eines jeden Jahres zu veröffentlichen, konnten und wollten wir uns den Unsicherheiten des gerichtlichen Bestellungsverfahrens nicht länger aussetzen. Eine Bestätigung der Wahl des Abschlussprüfers in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2013 war nach unserer Einschätzung keine gangbare Alternative. Uns geht es um Rechtssicherheit für den Jahresabschluss 2012 und den darauf fußenden Gewinnverwendungsbeschluss. Dies ist auch in Ihrem Interesse, meine sehr verehrten Aktionärinnen und Aktionäre. Eine Bestätigung der Bestellung des Abschlussprüfers erst nach Testat des Jahresabschlusses hätte nach unserer Analyse diese Rechtssicherheit nicht zuverlässig

gewährleistet. Daher haben wir uns zur Einberufung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung entschlossen.

Meine Damen und Herren,

auf die Tagesordnung unserer heutigen Hauptversammlung haben wir die Bestätigung derjenigen Beschlüsse der Hauptversammlung 2012 genommen, deren Unwirksamkeit zu Belastungen für die Bank und damit für Sie als Aktionärinnen und Aktionäre führen kann. Diese sind

- der Beschluss über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2011, dessen Unwirksamkeit der bereits an Sie geleisteten Dividendenzahlung die rechtliche Grundlage nehmen würde,
- die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012, deren Wichtigkeit für unsere Bank ich gerade erläutert habe und
- die Wahl der Herren Dr. Achleitner, Löscher und Prof. Trützschler in den Aufsichtsrat der Bank.

Der Vollständigkeit halber möchte ich an dieser Stelle erwähnen, dass wir die Beschlüsse zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat bewusst nicht zur Bestätigung auf die Tagesordnung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung genommen haben. Da mit diesen Beschlüssen keine unmittelbaren Folgewirkungen verbunden sind, besteht insoweit keine Notwendigkeit, kurzfristig Rechtssicherheit zu schaffen.

Falls die angefochtenen Beschlüsse der Hauptversammlung 2012 zur Gewinnverwendung, zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder an den von den Klägern behaupteten Verfahrensmängeln leiden sollten, kann die Anfechtbarkeit durch die Ihnen heute vorgeschlagenen Bestätigungsbeschlüsse beseitigt werden. Das ist das Ziel unserer heutigen Hauptversammlung.

Sie werden Gelegenheit haben, in der nachfolgenden Generaldebatte Ausführungen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu machen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf einen konstruktiven Dialog mit Ihnen.